

VERGABEBESTIMMUNGEN¹

Merkblatt - ohne Kofinanzierung mit EU-Mitteln

Gemäß geltender Richtlinie sind die Regelungen der Nr. 3 der ANBest-P oder ANBest-G (und ggf. der Nr. 1 der NBest-Bau) als Anlagen zu Verwaltungsvorschrift (VV/VVG) Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Vergabe von Aufträgen anzuwenden. Danach gelten nachfolgende Maßgaben:

– **Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung**

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

– **Pflicht zur Einhaltung des formalen Vergaberechts**

Übersteigt die gewährte Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung 50.000 EUR, d. h. unter Berücksichtigung aller die Maßnahme betreffenden öffentlichen Finanzierungen unabhängig von der Rechtsgrundlage, so sind Zuwendungsempfangende zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts unter Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) (Abschnitt 1) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) verpflichtet. Dabei sind die einschlägigen Regelungen der VV zu § 55 LHO entsprechend anzuwenden. U. a. ist darauf zu achten, dass bei der Vergabe von Bauleistungen eine Beschränkte Ausschreibung grundsätzlich bei einem geschätzten Auftragswert² bis zu 200.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig bis 30.09.2020) bzw. bis zu 1.000.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig ab 01.10.2020)³ und eine Freihändige Vergabe bei bis zu 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig bis 30.09.2020) bzw. bis zu 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig ab 01.10.2020)³ zulässig sind. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen beträgt die Wertgrenze für eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich bis zu 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig bis 30.09.2020) bzw. bis zu 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) (gültig ab 01.10.2020).³

Bei der Inanspruchnahme der genannten Wertgrenzen ist über beabsichtigte Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg zu informieren. Dies hat grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Bietern zu erfolgen.

Übersteigt die Zuwendung oder der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht 50.000 EUR, besteht auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides, dessen Bestandteil die ANBest-P oder ANBest-G sind, grundsätzlich bei Zuwendungsempfangenden, die keine Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁴ sind, keine Pflicht zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts.

Unabhängig von der Höhe der Zuwendung bzw. des Gesamtbetrages der Zuwendung sind alle Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB⁴ ab Erreichen oder bei Überschreiten der EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) auch zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts unter Anwendung der VOB/A (Abschnitt 2) und der Vergabeverordnung (VgV)⁵ verpflichtet.

¹ Weitere Informationen und Formulare finden Sie im Internet unter <https://vergabe.brandenburg.de>.

² Für die Auftragswertschätzung gilt § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) entsprechend. Wird eine Leistung in Lose aufgeteilt, ist auch für das Erreichen der Wertgrenzen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Summe der addierten Lose maßgeblich (siehe Nr. 3.3 VV zu § 55 LHO).

³ Die Wertegrenzen für die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte wurden mit Änderung der VV zu § 55 LHO durch Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 28.07.2020 mit Wirkung vom 01.10.2020 geändert.

⁴ Siehe Abschnitt "Auftraggebereigenschaft" im Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sowie Anlage "Auftraggebereigenschaft", die auf der Website der ILB zur Verfügung steht.

⁵ Ggf. ist die Sektorenverordnung (SektVO), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) oder die Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) einschlägig.

Beachtung der Binnenmarktrelevanz

Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB sind bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) verpflichtet, das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz der zu vergebenden Aufträge anhand der Kriterien der "Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)" zu prüfen. Im Falle des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz muss die Einhaltung der EU-Grundfreiheiten (vor allem Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) sichergestellt sein, indem die vergaberechtlichen Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung und Wettbewerbsherstellung beachtet worden sind. Diese vergaberechtlichen Grundsätze sind im Wesentlichen dann beachtet worden, wenn die Auftragsvergabe entsprechend "öffentlichkeitswirksam" veröffentlicht worden ist.

Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte. Daher müssen bei einer Verneinung der Binnenmarktrelevanz neben dem geringen Auftragsvolumen noch besondere Umstände hinzutreten, die im Einzelfall gegen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse sprechen. Das sind beispielsweise Auftragsgegenstand, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten sowie geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung.

Bei Vorliegen der Binnenmarktrelevanz muss vor der Auftragsvergabe eine öffentliche Bekanntmachung (Supplement zum Amtsblatt der EU bzw. online Version TED oder mindestens Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg) erfolgen. Dabei sollen all jene Informationen enthalten sein, die (An-)Bieter für die Entscheidung der Bekundung eines Interesses an dem Auftrag oder der Angebotsabgabe benötigen.

Wird das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz verneint, muss sich die Begründung für den Ausschluss der Binnenmarktrelevanz mit dem konkreten Gegenstand und den vorstehend genannten besonderen Umständen des vorliegenden Auftrags befassen sowie nachvollziehbar und schlüssig sein.

Die Einhaltung der Pflicht zur Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist in der Regel auf Anforderung nachzuweisen.

Nachweis über die Einhaltung des Vergaberechts

Entsprechend der Auflage im jeweiligen Zuwendungsbescheid ist für bereits vergebene Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 3.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) mit der Auftragsvergabelliste/Vergabefunktion der Belegliste der Nachweis zu erbringen und subventionserheblich zu erklären, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-P oder ANBest-G eingehalten wurden.

Wenn weder im öffentlichen/offenen Verfahren noch im nicht offenen Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb/Verfahren Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vergeben wurde und die Auftragswerte die Schwellenwerte/Wertgrenzen für die jeweiligen Vergabeverfahren überschreiten, ist eine VOB/A-, UVgO- oder VgV⁶-konforme Begründung des gewählten Vergabeverfahrens abzugeben.

Ferner sind in der Auftragsvergabelliste/Vergabefunktion der Belegliste eventuelle Rahmenvereinbarungen sowie zusätzliche Lieferungen oder Leistungen (sog. "Nachträge") gesondert auszuweisen. Nachträgen sind die aufgeführten Hauptaufträge, Rahmenvereinbarungen die zugehörigen Einzelverträge zugrunde zu legen.

Die Angaben in der Auftragsvergabelliste/Vergabefunktion der Belegliste werden auf ihre Plausibilität hin geprüft.

Weitere Unterlagen zum Nachweis/zur Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts sind etwa in Zweifelsfällen oder im Rahmen der vertieften Prüfung in der Regel auf Anforderung einzureichen. Ggf. erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle.

⁶ Ggf. SektVO, VSVgV oder KonzVgV.

Übersicht Wertgrenzen und Verfahren

In Anlehnung an die vorstehenden Grundsätze sind bei der Durchführung von Vergabeverfahren folgende Schwellenwerte/Wertgrenzen für Auftragswerte zu berücksichtigen:

Prüfung (ANBest-P, Zuwendung > 50.000 EUR, kein Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x) ohne Umsatzsteuer	Verfahren	Rechtsgrund
Bauleistungen	$x \leq 3.000,00 \text{ EUR}$	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$3.000,00 \text{ EUR} < x \leq 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Freihändige Vergabe (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020) $< x \leq 200.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $1.000.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x > 200.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $1.000.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen***	$x \leq 1.000,00 \text{ EUR}$	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	UVgO, LHO
	$1.000,00 \text{ EUR} < x \leq 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	UVgO, LHO
	$x > 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	UVgO, LHO

Prüfung (ANBest-P oder ANBest-G, Zuwendung > 50.000 EUR, öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x) ohne Umsatzsteuer	Verfahren	Rechtsgrund
Bauleistungen	$x \leq 3.000,00 \text{ EUR}$	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$3.000,00 \text{ EUR} < x \leq 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Freihändige Vergabe (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020) $< x \leq 200.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $1.000.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$200.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $1.000.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020) $< x < 5.538.000,00 \text{ EUR}$	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x \geq 5.538.000,00 \text{ EUR}^{****}$	EU-weite Ausschreibung	Abschnitt 2 VOB/A, VgV
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen***	$x \leq 1.000,00 \text{ EUR}$	wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	UVgO, LHO
	$1.000,00 \text{ EUR} < x \leq 20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020)	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	UVgO, LHO
	$20.000,00 \text{ EUR}$ (bis 30.09.2020), $100.000,00 \text{ EUR}$ (ab 01.10.2020) $< x < 221.000,00 \text{ EUR}$	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**	UVgO, LHO
	$x \geq 221.000,00 \text{ EUR}^{****}$	EU-weite Ausschreibung	VgV

- * Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann entsprechend der Fn. 1 zu § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 befristet bis zum 31.12.2021 das Vergabeverfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) durchgeführt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass diese Ausnahmeregelung nur im Unterschwellenbereich gilt und im Rahmen der Auftragswertschätzung alle Lose zusammenzurechnen sind.
- ** Diese Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ohne weitere Begründung ergibt sich sowohl aus der VOB/A, UVgO als auch aus dem Runderlass des MdF/MWE zur Vergaberechtsmodernisierung vom 25.01.2017.
- *** Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 VgV können im Unterschwellenbereich im Rahmen von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO vergeben werden (vgl. VV Nr. 2.2.2.2 zu § 55 LHO in der Fassung vom 12.11.2018). Es gilt zu beachten, dass der EuGH mit seinem Urteil vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) die zwingende Verwendung der Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Architekten und Ingenieure - siehe Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 10.07.2013 - im Rahmen von Vergabeverfahren für europarechtswidrig erklärt hat. Im Ergebnis darf ein Angebot nicht pauschal ausgeschlossen bzw. der Zuschlag verweigert werden, wenn der angebotene Preis unterhalb der Mindest- oder oberhalb der Höchstsätze liegt. Die neue Fassung der HOAI vom 02.12.2020 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten (sog. HOAI 2021). Allgemein ist zu beachten, dass die HOAI 2021 nur noch Empfehlungen für ein angemessenes Honorar vorsieht. Ein verbindliches Preisrecht ist nicht mehr enthalten. Deshalb sind bei Vergaben Preiswettbewerbe möglich und zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wünschenswert.
- **** Ab 01.01.2024 geltender EU-Schwellenwert (nach VO (EU) 2023/2495, Abl. der EU v. 16. November 2023), welcher regelmäßig angepasst wird. Zu berücksichtigen ist der jeweils geltende Wert.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise Freihändiger Vergabe sowohl im Anwendungsbereich der VOB/A (Abschnitt 1) als auch der UVgO soll bei jedem Beschaffungsvorgang zwischen den (An-)Bietern, die zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, gewechselt werden.